OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606143/9/KHu

Datum:
Linz, 28. März 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde P E, x, A, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10. November 2022, GZ: VStV/922301426376/2022, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Nach einer Anzeige wegen der unberechtigten Abgabe eines Schallzeichens forderte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) mit Schreiben vom 28.6.2022 auf, binnen zwei Wochen bekanntzugeben, wer das betreffende Fahrzeug am 21.11.2021 um 19:50 Uhr am Tatort gelenkt habe („Lenkererhebung“).

Mit Strafverfügung vom 27.7.2022 wurde über die Bf eine Geldstrafe verhängt, weil sie die Auskunft nicht erteilt habe; sie habe dadurch § 103 Abs. 2 KFG verletzt. Dagegen erhob die Bf einen Einspruch.

2. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 10.11.2022 wurde über die Bf wegen der genannten Übertretung eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Stunden) verhängt; ferner wurde ein Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens in der Höhe von 15 Euro vorgeschrieben.

3. Mit Eingabe vom 30.1.2023 stellte die Bf einen Antrag auf Wiedereinsetzung; dieser wurde mit Bescheid vom 15.5.2023 nicht bewilligt, was die Behörde darauf stützte, dass der Antrag nicht begründet worden sei. (Zu diesem Bescheid erfolgte der Zustellversuch am 19.5.2023, bei der die Verständigung der Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde; Beginn der Abholfrist: 22.5.2023; nicht behoben und retourniert am 6.6.2023.)

4. Mit Eingabe vom 31.7.2023 erhob die Bf einen „Einspruch“, der sich gegen das Straferkenntnis richtete.

5. Die belangte Behörde legte diese – als Beschwerde zu wertende – Eingabe dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor.

6. Das Verwaltungsgericht führte am 14.2.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Beschwerdesache durch.

7. Mit E-Mails vom 28.2.2024 sowie vom 5.3.2024 machte die Bf ergänzende Eingaben und brachte die Unzuverlässigkeit der Post vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Es wurde versucht, das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis vom 10.11.2022 (siehe oben) am 15.11.2022 zuzustellen; die Sendung wurde hinterlegt und ab 16.11.2022 in der Post-Geschäftsstelle x zur Abholung bereitgehalten. Die Verständigung von der Hinterlegung wurde in die Abgabeeinrichtung eingelegt. Die Sendung wurde nicht behoben und am 6.12.2022 an die belangte Behörde retourniert, wo die Rücksendung am 7.12.2022 einlangte.

1.2. Das Straferkenntnis sowie sämtliche weitere unter Pkt. I. genannte Sendungen wurden an die Anschrift „x“ adressiert. An dieser Anschrift war die Bf bis 23.11.2023 gemeldet; die Bf brachte im Verfahren nicht vor, dass dies (zu den oben genannten Zeitpunkten) unrichtig gewesen wäre. Nunmehr wohnt die Bf an der Hausnummer x.

1.3. Das Verfahren hat keine Hinweise ergeben, dass die Bf im Zeitpunkt der Hinterlegung des Straferkenntnisses (Mitte November 2022) von der Abgabestelle abwesend gewesen wäre.

1.4. Bedenken an der Zustellung des Straferkenntnisses sind beim Verwaltungsgericht nicht entstanden.

2. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den vorgelegten Behördenakt, Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie Einschau in die Eingaben der Bf. Eine Abwesenheit von der Abgabestelle brachte die Bf selbst nicht vor. Bestritten wurde aber die ordnungsgemäße Zustellung des Straferkenntnisses:

Hierzu liegen im Akt die als unbehoben retournierte Sendung mit dem vom Zusteller vollständig ausgefüllten RSb-Kuvert sowie die im Akt einliegende vollständige Zustellübersicht (Hybrid-Info) zu dieser Sendung ein. Das Kuvert trägt handschriftliche Vermerke hinsichtlich des Hinterlegungszeitpunktes und des Ortes und die Angabe, dass eine Verständigung in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde.

Die Bf brachte in der Verhandlung vor, dass es immer wieder Probleme gebe bei der Zustellung von Briefen. Die Bf brachte dann in ihrer E-Mail vom 28.2.2024 ergänzend vor, dass auch andere Nachbarn unzufrieden seien, dies wurde aber nicht näher belegt und nicht näher ausgeführt. Die Bf schloss dieser Stellungnahme ein Foto eines Briefes an, der falsch zugestellt worden sei (siehe dazu sogleich) sowie ein Dankesgeschenk für den nunmehr nach ihrem Vorbringen zuverlässigen Zusteller. Mit E-Mail vom 5.3.2024 wurde ergänzend mitgeteilt, dass ein falsches

Paket im Briefkasten gewesen sei und dies ständig passiere; angeschlossen war ein Foto eines Pakets, das mit DPD versendet wurde.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Zustellfehler durch andere Paketdienste keinerlei Rückschlüsse auf die Zuverlässigkeit der Zustellung von behördlichen Sendungen durch die Österreichische Post AG zulassen. Auch die von der Bf als Beispiel genannte (unbescheinigte) Postsendung lässt – aufgrund des Namens des Empfängers und der Adresse – für das Gericht weder einen Zusammenhang mit der Bf noch mit dem Vorbringen, dass bei ihr „*der Brief von Frau B im Briefkasten*“ gewesen sei, erkennen. Insbesondere legt die Bf nicht ansatzweise dar, dass es bei behördlichen Zustellungen (die im Übrigen aufgrund der entsprechenden handschriftlichen und elektronischen Dokumentation des Zustellvorganges nicht mit gewöhnlichen Postsendungen vergleichbar sind) zu Problemen kommen würde. Konkrete Belege erfolgten nicht; auch entstanden beim Verwaltungsgericht auf der Grundlage dieser Vorbringen keine Bedenken an der Zustellung.

So zeigt die Durchsicht des Akts etwa, dass verschiedene weitere RSb- und RSa-Sendungen als unbehoben retourniert wurden. Diese anderen Kuverts liegen ebenfalls im Original im Behördenakt ein und sind jeweils vollständig ausgefüllt (Nummer der Post-Geschäftsstelle, Beginn der Abholfrist und Art der Verständigung zur Hinterlegung), wobei zumindest zwei verschiedene Zusteller involviert sein dürften (siehe die unterschiedliche Schreibweise der Ziffer „2“). Die im Akt einliegenden Ausdrucke der elektronischen Statusmitteilung der Post stimmen mit den handschriftlichen Angaben jeweils überein.

Da es sich bei den Zustellnachweisen um öffentliche Urkunden handelt, die den vollen Beweis des durch die Urkundsperson beurkundeten Vorganges begründen, wäre der Bf oblegen, die Unrichtigkeit darzulegen. Die Vorbringen der Bf waren nicht geeignet, den Zustellnachweis zu entkräften.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die Bf hat eine Beschwerde gegen ein Straferkenntnis erhoben.

2. Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde vier Wochen. Gemäß § 33 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) können durch Gesetz bestimmte Fristen nicht geändert werden.

3. Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG) ist das Dokument, wenn es an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3

regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle zu hinterlegen.

Gemäß § 17 Abs. 2 ZustG ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Nach § 17 Abs. 4 ZustG ist die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

Gemäß § 22 Abs. 1 ZustG ist die Zustellung vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden. Gemäß § 22 Abs. 4 ZustG kann die Beurkundung der Zustellung auch elektronisch erfolgen, wenn die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen. In diesem Fall sind die die Beurkundung der Zustellung betreffenden Daten dem Absender unverzüglich zu übermitteln.

4. Das angefochtene Straferkenntnis wurde der Bf nach den im Behördenakt einliegenden Zustellnachweisen mit Wirkung am ersten Tag der Abholfrist (d.h. am 16.11.2022) zugestellt. Eine Abwesenheit von der Abgabestelle brachte die Bf nicht vor.

Der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis erbracht, gegen den jedoch gemäß § 47 AVG iVm § 292 Abs. 2 ZPO der Gegenbeweis zulässig ist.

Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. So hat der Verwaltungsgerichtshof beispielsweise schon wiederholt klargestellt, dass die

bloße Behauptung des Betroffenen, er habe von der Post keine Verständigung erhalten, nicht geeignet ist, diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen (vgl. etwa VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175, mwN).

5. Wie oben unter Punkt II.2. näher ausgeführt, ergaben sich aus den Vorbringen der Bf keine konkreten Hinweise, weshalb die Zustellung nicht so erfolgt wäre, wie sie beurkundet wurde. Im Ergebnis wurde das Straferkenntnis wirksam zugestellt, sodass in der Folge binnen vier Wochen die Beschwerde zu erheben gewesen wäre.

Wie oben unter Punkt I.3. dargestellt, wurde auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht bewilligt, wenngleich angemerkt wird, dass das nunmehrige Vorbringen, dass eine Sendung nicht zugestellt worden sei, keinen Wiedereinsetzungsgrund darstellt, sondern anlässlich der Zulässigkeit der Beschwerde zu prüfen ist.

6. Die am 31.7.2023 erhobene Beschwerde gegen ein am 16.11.2022 zugestelltes Straferkenntnis ist verspätet. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war. Zu den hier relevanten Rechtsfragen gibt es Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wobei die Beurteilung des konkreten Einzelfalles keine über den Anlassfall hinausgehenden Fragen aufwarf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer